

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11
Bayreuth, 24. November 2011

Seite 141

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Forchheim und Bayreuth	142
Vollzug des KommZG; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein	144

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost für das Haushaltsjahr 2011	145
--	-----

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2011	146
---	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	147
----------------------------------	-----

Buchbesprechungen	149
--------------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1443 d - 1/05

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit;
Zweckvereinbarung zwischen den
Landkreisen Forchheim und Bayreuth
Bekanntmachung**

Der Landkreis Forchheim und der Landkreis Bayreuth haben eine Zweckvereinbarung geschlossen. Auf Grund dieser Vereinbarung überträgt der Landkreis Bayreuth die "Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt, soweit für diese Linie eine Zuständigkeit des Landkreises Bayreuth besteht", auf den Landkreis Forchheim. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen auf den Landkreis Forchheim über.

Die Zweckvereinbarung, der der Beschluss des Kreistags Forchheim vom 15. November 2011 und die dringliche Anordnung des Landrats des Landkreises Bayreuth vom 18. November 2011 zu Grunde liegen, hat die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 21. November 2011 nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 23. November 2011
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der
Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden
Bedienung für die VGN-Linie 389
Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt**

Zwischen
**dem Landkreis Bayreuth, vertreten durch den
Landrat Hermann Hübner, Landratsamt Bay-
reuth, Markgrafallee 5, 95448 Bayreuth,**
und
**dem Landkreis Forchheim, vertreten durch den
Landrat Reinhardt Glauber, Landratsamt Forch-
heim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim,**
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"
wird die nachstehende Vereinbarung zur Über-
tragung der Aufgabe der Sicherstellung der aus-
reichenden Bedienung zur Durchführung eines
Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten

des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für
die VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Eber-
mannstadt geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Forchheim beabsichtigt die Aus-
schreibung von Busverkehrsdiensten des öffentli-
chen Personennahverkehrs in mehreren Linien-
bündeln, auf die sich seine Zuständigkeit als Auf-
gabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1
BayÖPNVG und als zuständige Behörde im Sinne
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8
Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht er-
streckt. Von der Ausschreibung umfasst ist auch
die VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Eber-
mannstadt, die zusammen mit den VGN-Lini-
en 221, 231, 232 und 234 als Linienbündel 5
ausgeschrieben werden sollen.

Dies betrifft auch Interessen und Bedürfnisse
des Landkreises Bayreuth, so dass von einer ge-
meinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für
die Ausschreibung dieser Linie ausgegangen wer-
den muss. Um die alleinige Zuständigkeit beim
Landkreis Forchheim für die Ausschreibung der
VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermann-
stadt zu begründen, überträgt der Landkreis Bay-
reuth hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung
der ausreichenden Bedienung für die VGN-Li-
nie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt auf
den Landkreis Forchheim.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Bayreuth überträgt auf den
Landkreis Forchheim die Aufgabe der Sicherstel-
lung der ausreichenden Bedienung des allgemei-
nen öffentlichen Personennahverkehrs für die
VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermann-
stadt, soweit für diese Linie eine Zuständigkeit
des Landkreises Bayreuth besteht.

(2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Land-
kreis Forchheim die Ausschreibung der VGN-
Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt,
bei der es sich um eine die Landkreisgrenzen
überschreitende Linie handelt, in ausschließlicher
Verantwortung zu ermöglichen.

(3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser
Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf
den Landkreis Forchheim über. Dies schließt die
Zuständigkeit als zuständige Behörde im Sinne
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8
Abs. 2 BayÖPNVG ein.

(4) Die VGN-Linie 231/OVF-Teillinie 8417 ist
nicht Bestandteil der Aufgabenübertragung und
wird vom Landkreis Forchheim im Einvernehmen
mit dem Landkreis Bayreuth ebenfalls im Linien-

bündel 5 ausgeschrieben. Diesbezügliche Kosten und Einnahmen treffen alleine den Landkreis Forchheim. Die Organisation und Änderung von Verkehren auf dieser Linie obliegt alleine dem Landkreis Forchheim.

§ 2 Kostenersatz

(1) Der Landkreis Bayreuth gewährt dem Landkreis Forchheim für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Kostenersatz, indem er an den Landkreis Forchheim in monatlichen Abschlagszahlungen einen Zuschussbetrag zahlt.

(2) Die nähere Ausgestaltung des Kostenersatzes ergibt sich aus der Anlage 1 "Aufteilung des Zuschussbetrags im Linienbündel 5". Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren tragen die Landkreise Bayreuth und Forchheim gemeinsam nach anfallendem Aufwand im Verhältnis der Busleistungs-/Nutzwagenkilometer der auszuschreibenden Fahrpläne im Linienbündel 5.

(4) Der Landkreis Bayreuth erstattet dem Landkreis Forchheim die anteiligen Verwaltungskosten.

(5) Für den Fall, dass das Verkehrsunternehmen, das in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, auf dem im Landkreis Bayreuth belegenen Teilen der VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt seine Fahrplanaushangkästen (DIN A4) nicht an den vorhandenen doppelbedienten Haltestellen der OVF GmbH anbringen kann, übernimmt der Landkreis Bayreuth die hieraus resultierenden Kosten für neue Haltestellen.

§ 3

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen

(1) Ausgeschrieben wird die VGN-Linie Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß Fahrplanstand nach gemeinsamem Beschluss der zuständigen Ausschüsse beider Landkreise.

(2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf der VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise.

(3) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem zu vergebenden Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 Absätze 1 und 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.

(4) Ansprechpartner für das beauftragte Verkehrsunternehmen ist auf Grund dieser Vereinba-

rung der Landkreis Forchheim. Wird eine Änderung beschlossen, liegt deshalb die Umsetzung in der Zuständigkeit des Landkreises Forchheim im Rahmen des Verkehrsvertrags.

(5) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

§ 4 Haftung

Die Ausschreibung der VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises Forchheim. Der Landkreis Bayreuth haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5

Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Sie endet, wenn der Verkehrsvertrag für die VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt endet.

§ 6

Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Schlichtung

(1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i.V.m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.

(2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Oberfranken.

(3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.

(4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Bayreuth, 23. November 2011

Für den Landkreis Bayreuth

Hermann H ü b n e r
Landrat

Forchheim, 23. November 2011

Für den Landkreis Forchheim

Reinhardt G l a u b e r
Landrat

Nr. 12 - 1444.01 h

**Vollzug des KommZG;
Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein hat am 21. September 2011 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Satzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. Oktober 2011

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes
"Thermalsolbad Bad Staffelstein"**

Vom 21. September 2011

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" vom 22. Mai 2003 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 7/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2009), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. September 2011 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsvorschriften

In § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" werden die Absätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

"(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter sowie dem Werkleiter des Eigenbetriebes und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes, der Geschäftsstelle oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist besonders zuständig

- a) Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 100.000,00 € im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze abzuschließen und Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe dieses Betrages zu vergeben;
- b) den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
- c) nachträgliche Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, höchstens aber 20 % des Wertes des zu Grunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags, abzuschließen."

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Absätze 4 und 5 des § 14 der Verbandssatzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Bad Staffelstein, 21. September 2011

Zweckverband Thermalsolbad Bad Staffelstein

K o h m a n n
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 -1445 O

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost (Region 5);
Haushaltssatzung des Regionalen
Planungsverbandes Oberfranken-Ost
für das Haushaltsjahr 2011
Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 18. Oktober 2011 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat am 6. Mai 2011 die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Stadt Hof, Rathaus, Zi.Nr. 128, Klosterstraße 1, 95028 Hof, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 21. November 2011

Regierung von Oberfranken

E n g e l

Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Regionalen
Planungsverbandes Oberfranken-Ost (Region 5)
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandsatzung vom 4. August 2006 (OFrABl Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommu-

nale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	64.500,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.850,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Hof, 6. Mai 2011

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost**

Dr. Harald F i c h t n e r
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Schulzentrum Kronach"
für das Haushaltsjahr 2011
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 12. April 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 510) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 14. November 2011

Regierung von Oberfranken

Dr. Brosig
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Schulzentrum Kronach
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) i.V.m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie § 15 der Verbandssatzung vom 12. Januar 1977 (RABl OFr. S. 5) in der ab 1. Januar 1999 gültigen Fassung (OFrABl Folge 5/1999), zuletzt geändert mit Satzung vom 15. März 2010 (OFrABl Nr. 4/2010 vom 23. April 2010, S. 44), erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	478.600,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	5.000.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	2.990.400,00 €
für den Schulverband Kronach III	1.387.100,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	5.500,00 €

(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	326.400,00 €
für den Schulverband Kronach III	109.200,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	17.500,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kronach, 12. April 2011
Die Verbandsversammlung
M a r r
Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Frankenwürfel

Verleihung des "Frankenwürfels" 2011

Bereits zum 27. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten in diesem Jahr den "Frankenwürfel". Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Gansessens verliehen.

Jan Burdinski aus Aufseß ist der Preisträger des Jahres 2011 aus Oberfranken. Der Schauspieler und Regisseur ist seit 1994 Intendant und künstlerischer Leiter des Fränkischen Theatersommers - Landesbühne Oberfranken. Das Wandertheater nach Vorbild mittelalterlicher Vagantenbühnen zeigte in der gerade vergangenen Spielzeit über 220 Veranstaltungen an mehr als 70 Spielorten in ganz Oberfranken und sogar darüber hinaus.

"Der Fränkische Theatersommer steht und fällt mit Jan Burdinski. Offiziell ist er künstlerischer Leiter und Intendant, in Wirklichkeit aber ist er noch viel mehr: Motor und Impulsgeber, Organisator und Dominator, Schauspieler und Regisseur, wenn es sein muss auch noch Kulissenschieber und Kofferträger. Die Begeisterung seines Publikums treibt ihn weiter und hilft ihm beim Durchhalten", betonte Regierungspräsident Wilhelm Wenning in seiner Laudatio.

Der mittelfränkische Preisträger ist der Regionalbischof des Kirchenkreises Ansbach-Würzburg Christian Schmidt. Aus Unterfranken wurde der "Kitzinger Hofrat" Walter Vierrether mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Preisverleihung wurde in Neuses am Sand, Landkreis Kitzingen, vorgenommen. Im nächsten Jahr wird die Verleihung des Frankenwürfels turnusgemäß im Regierungsbezirk Oberfranken stattfinden.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel: www.frankenwuerfel.de

• Soziales

*Erfahrungswissen für Initiativen (EFI);
Regierungspräsident Wilhelm Wenning ehrte erfolgreich qualifizierte Seniortrainer/innen*

Regierungspräsident Wilhelm Wenning handigte am 15. November 2011 in der Regierung von

Oberfranken in Bayreuth den im Jahr 2011 in Oberfranken erfolgreich qualifizierten Seniortrainer/innen Teilnehmerurkunden aus.

Die Ausbildung der Seniortrainer/innen erfolgte in Oberfranken bei insgesamt fünf Anlaufstellen:

- CariThek, Bamberger Freiwilligenzentrum, mit Teilnehmern aus der Stadt Bamberg und dem Landkreis Bamberg
- Selbsthilfebüro Bamberg/Forchheim der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bamberg e.V. mit Teilnehmern aus der Stadt Bamberg und dem Landkreis Bamberg
- Kirchplatztreff Bayreuth mit Teilnehmern aus der Stadt Bayreuth und dem Landkreis Bayreuth
- Mehrgenerationenhaus AWO Bad Rodach und Generationentreff Rödental mit Teilnehmern aus der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg
- Kontaktstelle Ehrenamt, Haus "Sozial Aktiv" Coburg, mit Teilnehmern aus der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg

Das vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen initiierte Modellprogramm "Erfahrungswissen für Initiativen" (EFI) fördert Bürgerengagement im dritten Lebensalter. Durch das Projekt werden vornehmlich ältere Bürgerinnen und Bürger nach einer kompakten Schulungsphase zu eigenem Engagement angeregt, indem sie beispielsweise neue Projekte anstoßen oder bestehende Initiativen beraten. Das Aufgabenspektrum der bisher ausgebildeten Seniortrainer/innen ist vielfältig (z.B. Leihoma, Ämterberatung, Ausbildungsplatzsuche, Näh- und Flickservice). In Oberfranken wurden im Jahr 2011 40 Seniortrainer/innen qualifiziert.

Weitere Informationen zum Programm "Erfahrungswissen für Initiativen" (EFI) erhalten Sie unter

www.zukunftsministerium.bayern.de/senioren/aktive/efi.php

• Bauen

Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2012

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2012 auf. Die Städte und Gemeinden können den Förderbedarf gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR 2007) vom 8. Dezember 2006 (AllIMBI S. 687), geändert durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (AllIMBI S. 290), durch

- Bewilligungsantrag (entsprechend Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) für die jeweilige Maßnahme oder hilfsweise durch
- eine Bedarfsmitteilung (für die im Jahr 2012 beabsichtigten Maßnahmen)

mitteilen. Stichtag ist gemäß StBauFR der 1. Dezember 2011. Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen dabei nicht erneut gestellt werden.

Als Unterlagen sind gemäß erläuternden Hinweisen zu den StBauFR 2007 der Maßnahmenplan (Lageplan mit Eintrag der Untersuchungsgebiete, Sanierungsgebiete, Stadtumbaugebiete, Entwicklungsbereiche und mit farbiger Kennzeichnung/Beschriftung der Maßnahmen) und die Begleitinformation beizufügen.

Die StBauFR 2007, die erläuternden Hinweise, das Formblatt Bedarfsmitteilung und das Formblatt Begleitinformation sind abrufbar unter www.staedtebaufoerderung.bayern.de.

Wie bereits 2010 und 2011 ist die Begleitinformation zu den Bund/Länder-Programmen mit Maßnahmenplan elektronisch zu erfassen. Benutzerrechte mit Log-in und Passwort wurden eingerichtet oder werden von der Regierung von Oberfranken entsprechend neu vergeben.

Die Unterlagen sind der Regierung von Oberfranken unmittelbar vorzulegen. Das Landratsamt erhält von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde einen Abdruck der Antragsunterlagen zur Stellungnahme aus fachlicher Sicht und zu den finanziellen Verhältnissen (bezüglich der beantragten Kosten der Sanierung). Das Landratsamt leitet seine Stellungnahme der Regierung unmittelbar zu.

Informationen:

Frau Ltd. Baudirektorin Petra Gräbel
Sachgebiet 34 Städtebau
der Regierung von Oberfranken
Tel. 0921/604-1570

7. Ausbauplan für die Staatsstraßen - 27 Projekte in Oberfranken in der ersten Dringlichkeitsstufe

Am 11. Oktober 2011 hat der Ministerrat den derzeit gültigen 7. Ausbauplan beschlossen. Er ist rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

In Oberfranken sind insgesamt 27 Maßnahmen in der 1. Dringlichkeitsstufe, von denen bereits neun Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von 47 Mio. € im Planfeststellungsverfahren oder sogar im Bau sind. Insgesamt werden für Oberfranken zur Finanzierung der Maßnahmen aus der 1. Dringlichkeit 110,8 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahmen in der 1. Dringlichkeit verteilen sich auf folgende Landkreise:

Landkreis Coburg

- Staatsstraße 2205, Verlegung nördl. Coburg
- Staatsstraße 2708, Ausbau östlich Wörlsdorf
- Staatsstraße 2278, Bauwerkserneuerung, drei Brücken bei Kaltenbrunn

Landkreis Lichtenfels

- Staatsstraße 2187, Verlegung südlich Ebensfeld
- Staatsstraße 2208, Ausbau nördlich Mannsge-reuth
- Staatsstraße 2191, Ortsumgehung Weismain

Landkreis Bamberg

- Staatsstraße 2262, Ortsumgehung Treppendorf und Ausbau südlich Burgebrach
- Staatsstraße 2260, Ortsumgehung Aschbach
- Staatsstraße 2260, Brückenerneuerung Kanalbrücke bei Hirschaid
- Staatsstraße 2262, Brückenerneuerung Mainbrücke bei Viereth
- Staatsstraße 2262, Ausbau nördlich Thümbach
- Staatsstraße 2190, Ausbau Drosendorf-Straßgich

Landkreis Forchheim

- Staatsstraße 2240, Verlegung bei Dormitz
- Staatsstraße 2260, Ausbau in Mostviel

Landkreis Kulmbach

- Staatsstraße 2190, Ortsumgehung Melkendorf
- Staatsstraße 2689, Ausbau Döllnitz-Thurnau
- Staatsstraße 2183, Ausbau Schlömen-Neuenmarkt
- Staatsstraße 2190, Ausbau bei Krumme Fohre
- Staatsstraße 2183, Ausbau nördlich Ramsenthal

Landkreis Kronach

- Staatsstraße 2208, Ausbau Kreisgrenze-Mitwitz
- Staatsstraße 2708, Ausbau Kaltenbrunn-Haig

Landkreis Hof

- Staatsstraße 2192, Ausbau Hof-Jägersruh
- Staatsstraße 2177, Ortsumgehung Fattigau-Oberkotzau

Landkreis Bayreuth

- Staatsstraße 2183, Ausbau nördlich Bindlach
- Staatsstraße 2184, Ausbau in und östlich Unterschwarzach
- Staatsstraße 2163, Ausbau südlich Pottenstein

Landkreis Wunsiedel

- Staatsstraße 2665, Ortsumgehung Holenbrunn

Weitere Informationen zum Ausbauplan:

Der Ausbauplan für die Staatsstraßen stellt die Ausbauziele der Bayerischen Staatsregierung im Staatsstraßenbau maßnahmenbezogen dar. Der Ausbauplan beinhaltet sowohl Neubauprojekte (Ortsumfahrungen, Verlegungen, neue Straßenverbindungen) als auch Ausbauprojekte (Ausbau

bestehender Straßen, Bauwerkserneuerungen, Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen). Die Erhaltung des Straßennetzes sowie einfache Um- und Ausbauprojekte (Gesamtkosten weniger als 1,0 Mio. € brutto bzw. längenspezifische Kosten weniger als 0,5 Mio. € pro Kilometer brutto) sind nicht Gegenstand des Ausbauplans.

Für die Aufstellung des Ausbauplans wurde ein Bewertungsverfahren eingesetzt, das aus den Komponenten Nutzen-Kosten-Analyse, Raumwirksamkeitsanalyse und Umweltrisikoeinschätzung besteht. Dieses ermöglicht eine Dringlichkeitsreihung der erwogenen Projekte nach bayernweit einheitlichen und objektiven Kriterien. Hierzu wurden alle betrachteten 982 Projekte diesem Bewertungsverfahren unterzogen. 666 Projekte mit einem Gesamtvolumen von etwa 3,2 Mrd. € wurden letztlich in den 7. Ausbauplan aufgenommen.

Die Projekte sind in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

1. Dringlichkeit für den Zeitraum 2011 - 2020,
1. Dringlichkeit - Reserve für den Zeitraum 2021 - 2025 und
2. Dringlichkeit für die Zeit nach 2025.

Bei der Aufstellung des Ausbauplans wurde im Interesse gleichwertiger Lebensbedingungen ei-

ne ausgewogene Verteilung der Projekte über ganz Bayern angestrebt. Die Verteilung des Finanzrahmens auf die Regierungsbezirke orientierte sich vor allem an den Streckenlängen und Fahrleistungen auf den Staatsstraßen in den einzelnen Regierungsbezirken. Bevor Projekte der 1. Dringlichkeit - Reserve geplant und realisiert werden, sollen die Projekte der 1. Dringlichkeit weitgehend umgesetzt sein.

Der gesamte Plan ist mit weiteren Informationen unter www.baysis.bayern.de/ausbauprogramme/ausbauplan/default.aspx einsehbar.

Wohnen in allen Lebensphasen - 1,15 Mio. € für dritten Bauabschnitt des Modellprojekts in Rödental

Wohnen in allen Lebensphasen - für den dritten Bauabschnitt des Modellprojekts in Rödental hat die Regierung von Oberfranken der Wohnungsbau-gesellschaft des Landkreises Coburg jetzt weitere 1,15 Mio. € als Darlehen bereit gestellt.

Das Modellvorhaben fördert Projekte, um ein "Wohnen in allen Lebensphasen" zu ermöglichen. Die Wohnungen sind deshalb für ältere Menschen, aber auch jüngere Bewohner bestimmt - und das zu bezahlbaren Mieten.

Buchbesprechungen

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 114. Auflage, 63,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Erdle/Becker: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 60. Auflage, 77,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 74. Auflage, 89,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 108. Auflage, 99,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar, Sonderausgabe: BauGB Klima**, 29,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stadler u.a.: **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**, 34. Auflage, 76,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen, Sonderausgabe: BauGB Klima**, 29,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 43. Auflage, 89,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 100. Auflage, 27,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Drost: **Das neue Bundeswasserrecht**, 1. Auflage, 24,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dirmaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 93. Ergänzungslieferung, 57,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Marburger: **Schwangerschaft - Mutterschaft - Elternzeit**, 2. Auflage, 12,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 40. Ausgabe, 66,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dörner: **Strategieentwicklung, Kompass im Veränderungsprozess**, 1. Auflage, 19,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 42. Ergänzungslieferung, 53,06 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Topan: **Teamcoaching**, 1. Auflage, 19,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 142. Ergänzungslieferung, 62,78 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Gutachten des Aktionsrats Bildung: Gemeinsames Kernabitur, 9,90 €, vbw Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., München

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 124. Ergänzungslieferung, 58,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kaiser: **Staatsanwaltsklausur im Assessorexamen**, 3. Auflage, 19,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 49. Ergänzungslieferung, 67,86 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Drexel: **Häuser für Jung und Alt, Zusammen wohnen in Neubauten und Umbauten**, 49,99 €, Verlagsgruppe Random House GmbH, München